

Finanzverwaltung NRW Postfach 1251 - 47512 Kleve

Firma
De Vet Wasserbau GmbH
Wiesenstr. 20
47574 Goch

Telefonnummer 02821 803-1020

Steuernummer / Aktenzeichen 116/5703/1219 VBZ 1, VBZ 4 Datum 04.04.2023

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

bescheinigt, dass
De Vet Wasserbau GmbH
(Name und Vorname bzw. Firma)
47574 Goch, Wiesenstr. 20
(Anschrift, Sitz)
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
□ unter der Steuernummer 116/5703/1219
□ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE813189798
registriert ist.
- Listungsemnfänger

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 03.04.2024 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude Emmericher Str. 182 47533 Kleve www.finanzamt.nrw.de Telefon 02821 803-1020 Telefax 0800 10092675116 Telefax Ausland 0049 2821 803-1201 Allgemeine Sprechzeiten Mo.- Fr.08.30 - 12.00 Uhr Di. auch 13.30 - 15.00 Uhr

Service- / Informationsstelle Mo. - Fr. 07.30-12.00 Uhr Di. 12.00 -15.00 Uhr BBk eh Düsseldorf IBAN DE61 3000 0000 0030 0015 36 BJC MARKDEF1300

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sichte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.